

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 08.04.2021

I. Allgemeines

- 1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Keller Medical GmbH (nachfolgend KM) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, KM (der Verkäufer) hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 2) Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts, können nur einvernehmlich zwischen den Parteien schriftlich erfolgen.
- 3) KM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Käufers an ein anderes verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG abzutreten.

II. Angebote, Aufträge

- 1) Angebote von KM sind, bis sie von KM bestätigt werden, freibleibend.
- 2) Aufträge des Käufers werden erst durch schriftliche Bestätigung durch KM oder in Textform oder durch Übersendung einer Rechnung verbindlich.
- 3) Alle Produkte werden ständig dem technischen Fortschritt entsprechend weiterentwickelt. KM behält sich hieraus resultierende Änderungen vor, sofern diese das Äquivalenzverhältnis der gegenseitigen Leistungen nicht zum Nachteil des Käufers verändern.

III. Berechnung

- 1) Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise von KM berechnet, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, gelten die Preise „ab Firmensitz“ ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Versandkosten sind in der Auftragsbestätigung gemäß II. Ziffer 2 separat auszuweisen und vom Käufer neben dem Kaufpreis an KM zu entrichten.
- 2) Sollte KM in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise allgemein erhöhen, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen). KM behält sich vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.

IV. Zahlung

- 1) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlung ist ohne Abzug zu leisten im Falle von Rechnungen, die nicht aus Warenlieferungen resultieren, wie Serviceabrechnungen, Miet-/ Reagenz-/ und sonstige Pauschalen sowie sonstige Verrechnungen.
- 2) Die Bezahlung durch Wechseln bedarf der Zustimmung durch KM; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. gehen zu Lasten des Käufers.
- 3) KM behält sich vor, gegen Nachnahme, Vorkasse oder Akkreditiv zu liefern. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist KM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.
- 5) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der KM endgültig zur freien Verfügung gebucht worden ist.
- 6) Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder überschreitet er im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts das eingeräumte Zahlungsziel, werden Zinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. KM behält sich vor,

Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

- 7) Zurückbehaltungsrecht seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

V. Lieferung

- 1) KM ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie werden ausdrücklich als solche bestätigt.
- 2) Soweit ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Wird die Nachfrist versäumt kann der Käufer durch schriftliche Erklärung gegenüber KM zurücktreten. Dieser Rücktritt ist dann ausgeschlossen, wenn bei Eingang der Rücktrittserklärung der Kaufgegenstand nachweislich bereits von KM an den Käufer i. Sinne von Ziffer 4. versandt worden ist.
- 3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von KM bleibt vorbehalten.
- 4) Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware den Firmenstandort oder ein Lager verlässt.

VI. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung der Liefertermin oder die Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen von KM ist KM nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist KM berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Der Vertragspartner, der von einem solchen Ereignis betroffen ist, hat den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VII. Versand

- 1) KM behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten (z.B. Zustellung innerh. Deutschlands per UPS bis 8 Uhr – 50 € Aufschlag; Zustellung per UPS bis 10 Uhr – 25 € Aufschlag). Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern keine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 2) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Versendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Übergabe auf den Käufer über.
- 3) Sollte der Käufer beim Auspacken der Sendung einen Schaden feststellen, der auf unsachgemäße Behandlung während des Transportes zurückzuführen ist, hat er diesen Schaden unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang der Ware, KM und zusätzlich der zuständigen Fracht-, Eil- oder Expressgutabfertigung schriftlich zu melden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit KM, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und der vorbehaltlosen Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der KM in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Waren die unter einem laufenden Vertrag stehen, z. B. Miet-/Reagenz-Kassettenverträge, bleiben Eigentum von KM.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 08.04.2021

- 2) KM ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber KM mehr als drei Wochen im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn KM dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt KM vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
- 3) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für KM sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen insoweit an KM ab.
- 4) Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber KM ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht berechtigt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang seinem Abnehmer gegenüber geltend zu machen und vertraglich zu vereinbaren.
- 5) Erscheint KM die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und KM alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer der KM unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Übersteigt der Wert der KM zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen der KM gegen den Käufer um mehr als 10%, so ist KM auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch KM.

IX. Schadenersatz

- 1) Schadensersatzansprüche des Käufers, auch außervertraglicher Art, sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der KM, der leitenden Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen der KM ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Kardinalpflichten, also solche Pflichten handelt, die für die Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind.
- 2) Für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden (atypische Schäden) haftet KM nur, wenn ein grobes Verschulden der KM oder eines leitenden Angestellten oder eines Verrichtungsgehilfen der KM vorliegt.
- 3) Für ungewöhnliche Schadenskonstellationen, also solchen, die nicht regelmäßig mit einem vergleichbaren Schadensfall einhergehen und mit denen auch ein gewissenhafter Kaufmann nicht zu rechnen braucht, haftet KM weder bei grober noch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 4) Der Umfang der Haftung wird in jedem Fall auf den Wert des Geschäftes (Kaufgegenstand) begrenzt.
- 5) Die vorstehenden in Ziffern 1 bis 4 beschriebenen Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben ebenso unberührt.

X. Mängelrügen

- 1) Offensichtliche Mängel sind vom Käufer unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Päckungen befindlichen Signierung geltend zu machen. Der Käufer hat die an ihn versandte Ware unverzüglich nach Eintreffen der Lieferung umfassend auf bestehende Mängel zu untersuchen.
- 2) Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

- 3) Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der KM zurückgesandt werden. KM ist nicht verpflichtet, unaufgefordert zurückgesandte Produkte aufzubewahren, zurückzusenden oder zu vergüten. Fordert KM den Käufer auf, die unaufgefordert zurückgesandte Ware bei KM abzuholen und kommt der Käufer dieser Aufforderung binnen 13 Wochen nicht nach, so ist KM berechtigt, die unaufgefordert zurückgesandte Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen zu veräußern oder zu vernichten.

XI. Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für Gebrauchsgüter, die an gewerbliche Abnehmer veräußert wurden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch KM fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer IX bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit erhöhte Aufwendungen geltend gemacht werden, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 2) Der Käufer ist verpflichtet, KM unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen KM bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 3) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XII. Verjährung

Mängelansprüche verjähren abweichend von §438 Abs. 1 Nr.3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

XIII. Beschaffenheit der Ware, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung, technischer Service und Datenschutz

- 1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen der KM beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.
- 2) Die anwendungstechnische Beratung von KM in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von KM gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der KM und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 3) Wird KM zum technischen Service vertraglich verpflichtet, lässt der Käufer bei vereinbarter Fernwartung die Kaufgegenstände über das öffentliche Netz an den Ferndiagnoseservice anschließen. Damit werden Diagnosedaten übermittelt, ferner, soweit möglich, Störungen durch Fehlerkorrektur behoben und vom Käufer gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges und der Benutzerdaten durchgeführt. Bei Beendigung der Pflicht zum technischen Service von Miet- und Kaufgegenständen werden der Anschluss an den Ferndiagnoseservice und die entsprechenden Einrichtungen in den Miet- oder Kaufge-

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 08.04.2021

genständen stillgelegt.

- 4) Soweit KM hierbei Zugang zu beim Käufer gespeicherten personalbezogenen Daten hat oder mit solchen Daten umgeht, wird er diesbezügliche Weisungen des Käufers beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Beachtung der EU-Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) treffen. Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

XIV. Warenzeichen

- 1) Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse der KM unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen der KM, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort "Ersatz" in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
- 2) Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen der KM für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen der KM, insbesondere dessen Warenzeichen, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige Zustimmung der KM insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel

- 1) Erfüllungsort für die Lieferung, und für die Zahlung ist Bad Soden vereinbart.
- 2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen, beide vom 17.07.1973, des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 sowie der Regeln des Internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.
- 3) Gerichtsstand ist für beide Teile Königstein. KM ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- 4) Sollten einzelne Klauseln des Liefervertrages ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung aus dem Liefervertrag haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Liefervertrag.

Keller Medical GmbH

Stand: 08.04.2021